

entweder als Zinser oder als *beneficiarii* auf Herrenland leben²⁰⁾. Man wird deswegen wohl kaum irren, wenn man die Grenze zwischen den beiden Freien-Rechtsständen mit der Grenze zwischen diesen beiden Freigruppen identifiziert. Alle weiteren Fragen, etwa ob ein *ingenuus* auf Herrenland durch ein besonderes Amt oder besondere Dienste, zum Beispiel Waffendienste, in den oberen Freienstand aufsteigen konnte, oder ob ein *ingenuus*, der einen bestimmten Teil seines Landes, zum Beispiel seinen Wohnplatz, zu freiem Eigen besaß, an dem höheren Wergeldstand teilhatte, können wir hier offenlassen. Wir halten allein fest, daß es mit großer Sicherheit unter den Alemannen nach dem Verschwinden des im Pactus Alamannorum genannten *Primus Alamannus* keinen Adel als Rechtsstand, das heißt mit einem eigenen Wergeldsatz, mehr gegeben hat.

Dennoch gab es unter den Alemannen zum Teil neben, zum Teil unter dem Reichsadel fränkischer Herkunft einen Adel. In einer Reihe von Urkunden adeliger Grundherren wird die Lex Alamannorum als Recht dieser Grundherren genannt (W. Nr. 185, 548 u. a.). Aber das Fehlen des adeligen Rechtsstandes mußte das Fluktuieren zwischen diesem Adel und den anderen Gruppen der Freien außerordentlich erleichtern. Das Fehlen des adeligen Rechtsstandes und die Bestimmung des Adels durch Königsdienst und Grundherrschaft zwingt auch dazu, die Trennungslinie in der Terminologie durch die Sippen hindurchzuziehen. Verwandtschaft mit einem Adeligen begründet noch nicht die Zugehörigkeit zum Adel, wie er hier definiert werden muß. Sie kann den Weg zum Adel erleichtern, aber anderes muß entscheidend hinzukommen.

Die Königszinser werden in den St. Galler Quellen und in den anderen Quellen des alemannischen Raumes an den verschiedenen Stellen genannt²¹⁾. Sie breiteten sich offenbar über alle Gaue aus, in denen auch

²⁰⁾ Wenn wir hier zunächst von den *ingenui* auf Königs- und Kirchenland absehen, finden wir *ingenui* auf Herrenland u. a. W. Nr. 16, 21, 42, 116 und 510.

²¹⁾ Es ist das Verdienst von F. Schneider, H. Dannenbauer und Th. Mayer, durch zahlreiche Arbeiten das Problem der Königszinser in den Vordergrund der Diskussion geschoben zu haben. Vgl. bes. F. Schneider, Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter, in: Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für G. v. Below (1928) S. 16—45, H. Dannenbauer, Hundertschaft, centena und Huntari (Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958) S. 179—239, und Th. Mayer, Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters (Vorträge und Forschungen 2, 1955) S. 7—56. Vgl. auch A. K. Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften, Westfäl. Zs. 101/102 (1953) 92—107.